

RS Vwgh 1991/4/24 90/03/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

In Ansehung einer Übertretung nach§ 103 Abs 2 KFG muß unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Besch zur Last gelegt wird, es sich handelt (Hinweis E 8.11.1989, 89/02/0004); hiebei genügt etwa das Datum der Aufforderung, jedenfalls aber das Datum der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe. Mit der Anführung des Datums der Zustellung des schriftlichen Verlangens der Behörde im Spruch des Straferkenntnisses ist die Tatzeit iSd § 44 a lit a VStG hinreichend konkretisiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030231.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at